

Geschäftsordnung des Seniorenrates der Stadt Erkrath

Aufgrund des § 8 der Hauptsatzung für die Stadt Erkrath und der vom Sozialausschuss des Rates der Stadt am 20.02.1995 verabschiedeten Wahlordnung für die Wahl eines Seniorenrates ist am 09.05.1995 ein Seniorenrat gewählt worden.

Er gibt sich, vorbehaltlich der Zustimmung des Rates der Stadt Erkrath, folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Zuständigkeit

Der Seniorenrat ist gewählt worden als Vertretung aller Senioren der Stadt. Senioren sind alle Einwohner der Stadt, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2 Zusammensetzung und Amtsdauer des Seniorenrates

- (1) Der Seniorenrat besteht aus 11 Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder werden jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Rates der Stadt (auf die Dauer von 5 Jahren) gewählt. Die Amtszeit endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Seniorenrates. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 endet die Amtszeit des Seniorenrates, wenn die Reserveliste erschöpft ist und der Seniorenrat aus weniger als 6 Mitgliedern besteht.
- (3) Nach Ausscheiden eines Mitgliedes rückt der Kandidat nach, der bei der Wahl des Seniorenrates die nächst höhere Stimmenzahl erhielt.

§ 3 Konstituierende Sitzung

- (1) Der Wahlleiter gemäß der Wahlordnung lädt binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Seniorenratswahl zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Seniorenrates ein.
- (2) Die konstituierende Sitzung des neu gewählten Seniorenrates wird vom Vorsitzenden des alten Seniorenrates eröffnet und bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden geleitet.
- (3) * Der Vorsitzende des alten Seniorenrates stellt bei der konstituierenden Sitzung fest, ob alle Mitglieder des neuen Seniorenrates die Wahl angenommen haben. Falls die schriftliche Annahme nicht vorliegt, ist der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl aufgerückt.

§ 4 Anzeigepflicht bei Verhinderung

- (1) * Die Mitglieder des Seniorenrates sind gehalten an den ordentlichen Sitzungen des Seniorenrates teilzunehmen. Im Verhinderungsfall informieren sie die (den) Vorsitzende(n) oder Stellvertreter(in).
- (2) Entsprechendes gilt für Seniorenratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

§ 5 Funktionsträger

- (1) Der Seniorenrat wählt aus seiner Mitte in geheimer Abstimmung und für die ganze Wahlperiode folgende Funktionsträger:
 - den 1. Vorsitzenden,
 - den 2. Vorsitzenden,
 - den Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit,
 - den Kassenführer,
 - zwei Kassenprüfer,
 - beratende Mitglieder für die Ausschüsse des Rates der Stadt Erkrath sowie deren Stellvertreter mit Ausnahme der Regelung in § 12 Abs. 1 Satz 1 dieser Geschäftsordnung
- (2) * Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder erhält. Erhält keiner die absolute Mehrheit, so ist ein 2. Wahlgang erforderlich. Hier reicht zur Wahl die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Scheidet einer der gewählten Funktionsträger während der Legislaturperiode aus dem Amt aus, so ist in der nächsten Sitzung eine Neuwahl durchzuführen. Zur Wahl stellen kann sich jedes Seniorenratsmitglied.
- (4) Durch die Neuwahl eventuell frei werdende Funktionen müssen ebenfalls durch Wahl in dieser Sitzung neu besetzt werden. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Gewählt wird wie in Abs. 1 und 2 geregelt.

§ 6 Aufgaben

- (1) Der Seniorenrat nimmt die Interessen und Belange der Senioren wahr.
- (2) Die Aufgaben des Seniorenrates sind:
 - a) Die Vertretung der Anliegen der Senioren gegenüber dem Rat, der Verwaltung, den politischen Parteien und der Öffentlichkeit.

- b) Die Information und Unterstützung der Senioren in allen sie betreffenden Fragen.
 - c) Die enge und ständige Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden, kirchlichen Einrichtungen und allen Institutionen, Vereinigungen und Verbänden, die entweder selbst in der Altenhilfe tätig sind oder sich mit Fragen der Seniorenarbeit im weitesten Sinne befassen.
 - d) Der Seniorenrat will behilflich sein bei einer Verbreiterung oder Vertiefung der Hilfsangebote bereits bestehender Einrichtungen und Institutionen.
- (3) Er führt seine Aufgaben konfessionell neutral und politisch unabhängig durch.
 - (4) Der Seniorenrat kann mit eigenen Veranstaltungen und Einrichtungen zur Erfüllung seiner Aufgaben tätig werden.
 - (5) Der Seniorenrat kann nach Bedarf öffentliche Veranstaltungen durchführen, in denen er seine eigene Arbeit und für die Seniorenarbeit relevante Sachthemen zur Diskussion stellt.

§ 7 Aufgabenverteilung

- (1) Die vielfältigen Aufgaben des Seniorenrates erfordern die aktive Mitarbeit aller Mitglieder und die arbeitsteilige Übernahme von Einzelaufgaben durch die Mitglieder.
- (2) Die Aufgliederung der Aufgaben erfolgt:
 - unter sachlichen Gesichtspunkten,
 - aus der Notwendigkeit, enge Kontakte zu den Institutionen herzustellen und dauerhaft aufrechtzuerhalten, die in Erkrath auf dem Gebiet der Seniorenarbeit tätig sind.
- (3) Das Mitglied übernimmt Aufgaben, die seinen Neigungen und Fähigkeiten entsprechen. Im Rahmen der übernommenen Aufgaben wird das Mitglied gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Seniorenrat und in dessen Auftrag tätig.
- (4) In einem Aufgabenplan werden die aufgegliederten und übernommenen Aufgaben festgehalten.

§ 8 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Seniorenrates finden mindestens alle zwei Monate statt.
- (2) Die Tagesordnung der Sitzung wird vom Vorsitzenden festgesetzt und mit der Einladung spätestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin den Mitgliedern zugesandt.

- (3) Vorschläge zur Tagesordnung können von den einzelnen Mitgliedern beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Sie sind zu berücksichtigen, wenn sie spätestens vierzehn Tage vor dem Termin der nächsten Sitzung eingegangen sind.
- (4) Während der Sitzung darf die Tagesordnung nur ergänzt werden, wenn dem Antrag von der beschlussfähigen Mehrheit der Anwesenden zugestimmt wird.
- (5) Findet der Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung keine Zustimmung, so ist er in der Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung zu berücksichtigen.
- (6) Eine Sitzung ist vom Vorsitzenden unverzüglich einzuberufen, wenn dies von mindestens vier Mitgliedern unter Angabe der behandelnden Tagesordnungspunkte schriftlich beantragt wird. Dies gilt nicht, wenn die nächste terminierte Sitzung in weniger als 4 Wochen stattfindet.

§ 9 Sitzungsverlauf

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der 1. Vorsitzende des Seniorenrates die ordnungsgemäße Einladung zur Sitzung fest und bestimmt den Protokollführer. Er eröffnet und leitet die Sitzung und sorgt für einen geordneten Sitzungsverlauf.
- (2) Ist der 1. Vorsitzende verhindert, übernimmt der 2. Vorsitzende seine Aufgabe.
- (3) Vor Beginn der Sitzung tragen sich die Seniorenratsmitglieder in die ausliegende Anwesenheitsliste ein.
- (4) Der Seniorenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Er gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit in der vorhergehenden Sitzung zurückgestellt worden und sind die Mitglieder zur Beratung über denselben Gegenstand eingeladen, so sind die erschienenen Mitglieder des Seniorenrates ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlussfähig, wenn bei der zweiten Sitzungseinladung auf diese Bestimmung hingewiesen worden ist.

- (5) Bei der Aussprache ist den Mitgliedern das Wort in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen zu erteilen. Der Vorsitzende kann davon abweichen, wenn sich kein Widerspruch dagegen erhebt.
- (6) Der Seniorenrat kann zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sachkundige Personen hinzuziehen.
Die Verwaltung nimmt in beratender Funktion an den Sitzungen des Seniorenrates teil.

- (7) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit in offener Abstimmung gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Gefasste Beschlüsse sind für ein Jahr bindend, es sei denn sie werden mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Seniorenrates aufgehoben.
- (8) Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung ist stattzugeben.
- (9) Nach Durchführung einer Abstimmung gibt der Vorsitzende das Ergebnis bekannt.
- (10) Anträge zur Einhaltung der Geschäftsordnung haben Vorrang, über sie ist sofort zu beraten und über sie ist auch sofort abzustimmen.
- (11) Um eine gemeinsam erfolgreiche Arbeit des Seniorenrates zu gewährleisten, kann auf eine ausreichende Berichterstattung und Information aller Seniorenratsmitglieder nicht verzichtet werden. Die Mitglieder des Seniorenrates berichten über den Stand der Vorgänge der übernommenen Einzelaufgaben.
- (12) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen, um anwesenden Gästen Gelegenheit zur Aussprache zu geben.

§ 10 Protokoll

- (1) Über den Verlauf einer jeden Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (2) In das Protokoll sind aufzunehmen: der Wortlaut der gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse der Abstimmungen.

Es soll auch die unterschiedlichen Meinungen wiedergeben, die bei der Beratung der einzelnen Tagesordnungspunkte geltend gemacht wurden.
- (3) Jedes Mitglied kann eine abweichende Meinung zu einem Beschluss schriftlich zu Protokoll geben. Die Meinungsäußerung ist spätestens eine Woche nach der Sitzung beim Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden, wenn er die Sitzung geleitet hat, einzureichen.
- (4) Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden, wenn er die Sitzung geleitet hat, und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (5) Das Protokoll ist den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzustellen.
- (6) Das Protokoll ist zu Beginn der nächsten Sitzung zu genehmigen.
- (7) Einwendungen gegen das Protokoll sind zu vermerken.
- (8) Die Protokolle sind aufzubewahren.

§ 11

Kassenführung, Rechnungslegung, Revision

- (1) Der Kassenführer führt die Kasse. Er verbucht Einnahmen und Ausgaben nach Belegen.
- (2) Ausgaben über 100 Euro können nur vom Seniorenrat beschlossen werden.
- (3) Einnahme- und Auszahlungsbelege sind vom Kassenführer und vom 1. oder 2. Vorsitzenden abzuzeichnen.
- (4) Der Kassenführer erstellt am Jahresende einen Jahresabschluss und berichtet darüber dem Seniorenrat in der ersten Sitzung des folgenden Jahres.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen am Anfang des folgenden Jahres die Richtigkeit der Kassenführung und bestätigen den Jahresabschluss. Sie geben ihren Bericht ebenfalls in der ersten Sitzung des folgenden Jahres ab.
- (6) Der Seniorenrat kann die Kassenprüfer jederzeit auffordern, Zwischenprüfungen vorzunehmen.

§ 12

Vertretung des Seniorenrates in den Ausschüssen des Rates der Stadt Erkrath und in der Landesseniorenvertretung

- (1) Der 1. und der 2. Vorsitzende des Seniorenrates werden die Interessen der Senioren im Sozialausschuss des Rates der Stadt vertreten. Sie werden beratend tätig sein.
Darüber hinaus nehmen die vom Seniorenrat gewählten Mitglieder an den Sitzungen derjenigen Ausschüsse des Rates der Stadt Erkrath teil, für welche der Rat die Teilnahme in beratender Funktion festgelegt hat. Mit Stand von 2011 sind dies: Ausschuss für Schule und Soziales, Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr, Ausschuss für Kultur und Sport sowie Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung.
- (2) Der 1. und der 2. Vorsitzende des Seniorenrates werden den Seniorenrat der Stadt Erkrath in der Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen e.V. vertreten. Bei Verhinderung der Vorsitzenden kann von diesen ein weiteres Mitglied des Seniorenrates delegiert werden.
Die Delegierten stimmen nach bestem Wissen und Gewissen über die in der Landesseniorenvertretung gestellten Anträge ab.

§ 13

Information, Fort- und Weiterbildung

Im Rahmen des Aufgabenverteilungsplans haben die Mitglieder des Seniorenrates besondere Aufgaben übernommen, zu deren Bewältigung ein umfangreiches Spezialwissen und kontinuierliche Informationen, Erfahrungsberichte, Untersuchungsergebnisse oder Veröffentlichungen über neue Erkenntnisse nötig sind. Um zu gewähr-

leisten, dass ein möglichst hoher Wissensstand in den gewählten Aufgabengebieten erzielt wird oder erhalten bleibt, werden sich der 1. und der 2. Vorsitzende im Rahmen der Möglichkeiten um geeignete Informationen bemühen und, sofern gewünscht, die Teilnahme an Schulungen, Kursen, Seminaren oder Tagungen ermöglichen.

§ 14 Inkrafttreten, Änderungen

- (1) Die Geschäftsordnung wird von den Mitgliedern des Seniorenrates verabschiedet und tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.
- (2) Zu ihrer Verabschiedung sind mindestens 2/3 der Stimmen der Mitglieder des Seniorenrates erforderlich.
- (3) Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Rates der Stadt Erkrath (§ 8 der Hauptsatzung der Stadt Erkrath).
- (4) Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung müssen ebenfalls von mindestens 2/3 der Mitglieder des Seniorenrates beschlossen werden.

* Vom 19.12.2001 an geltende Fassung entsprechend der 1. Änderung vom 18.12.2001

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 21.12.2011

Arno Werner
Bürgermeister